

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.
Erg.Bd. 8, 1890, S. 150 - 151

Pertinenzzeigenschaft von Dampfmaschinen zum
Betriebe von Fabriken (Hyp.-Ges. §§ 33 ff.;
preußisches Landrecht Theil I Tit. 2 §§ 42, 46, 79, 93)

*Digitale Bibliothek des
Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

sondern auch in dem Nachtheile, der dem ganzen Grundstücke durch die Belastung zugeht, wobei insbesondere die Natur der Servitut in Betracht zu ziehen ist, ob und wie weit die Ertragsfähigkeit des Grundstücks gemindert wird, namentlich aber auch, welchen Einfluß die Thatsache der Servitutsbelastung auf den Verkaufswert des fraglichen Immobile, auf die Verkäuflichkeit desselben hat.

Der Anspruch auf Entschädigung wegen des durch Servitutsbelastung entstandenen Minderwertes geht nicht dadurch verloren, daß es dem Zwangsenteigneten frei gestanden wäre, von Anfang an statt der Servitutsbelastung die Abtretung des ganzen Grundstücks (Art. I des Zwangsentzignungsgesetzes vom 17. November 1837) zu verlangen. Denn gesetzlich steht dem Zwangsentzignungsverpflichteten die Wahl zu, und wenn er sich für die Servitutsbelastung entschieden hat, muß ihm auch volle Entschädigung hierfür werden, ohne daß für das Maß derselben die Nichtausübung des Rechts, auf der Abtretung zu bestehen, Einfluß üben kann.

Oberlandesgericht Nürnberg. Urtheil vom 14. Juli 1888.

Pertinenz-eigenschaft von Dampfmaschinen zum Betriebe von Fabriken (Hyp.-Ges. §§ 33 ff.; preußisches Landrecht Theil I Tit. 2 §§ 42, 46, 79, 93). Die Frage, ob eine Sache als gesetzliche Zugehörung eines Hypothekenobjekts anzusehen ist, kann nicht aus dem Hypothekengesetze beantwortet werden, vielmehr sind hierfür die Bestimmungen des einschlägigen Civilrechts maßgebend. Dagegen bemessen sich die Wirkungen, welche aus der Pertinenz-eigenschaft für die Rechte der Hypothekgläubiger sich ergeben, nach den Vorschriften des Hypothekengesetzes in §§ 33 ff.

Nach Theil I Tit. 2 § 42 des allgemeinen preußischen Landrechts ist zur Begründung der Pertinenz-eigenschaft erforderlich, daß eine Sache mit einer anderen Sache in

fortwährende Verbindung gesetzt worden. Solches trifft dann zu, wenn eine Maschine mit dem Fabrikgebäude derart in Verbindung gebracht ist, daß sie nicht allein mechanisch mit dem Gebäude zusammenhängt, sondern auch ihrer Beschaffenheit und ihrem Zwecke nach zum dauernden Gebrauche für das Fabrikwesen bestimmt ist und als solche auch ihren Zweck erfüllt. Hierbei ist es unwesentlich, daß die Maschine nicht unmittelbar zum Gebrauche des Gebäudes als solchem, sondern mit diesem zusammen einem dritten gemeinschaftlichen Zwecke, dem Fabrikbetriebe, dient. Maßgebend ist, daß die Maschine nicht lediglich dem Bedürfnisse des jeweiligen Besitzers dient, die Verbindung also nicht bloß in dem Willen des Besitzers, die Maschine als Zubehör zu benutzen, begründet, sondern dem bleibenden Zwecke des Immobiles zu dienen bestimmt ist *).

Für den Begriff der dauernden Verbindung ist gleichgültig, ob die Maschine im Innern des Fabrikgebäudes selbst oder außerhalb desselben in einem eigenen Maschinenhaus aufgestellt und durch Transmission mit dem Fabrikgebäude in Verbindung gebracht ist.

Die gesetzliche Pertinenz Eigenschaft einer dem Fabrikbetriebe dienenden Dampfmaschine ergibt sich auch aus Theil I Tit. 2 § 79 des allgemeinen preussischen Landrechts, wonach Geräthschaften, welche nach der Bestimmung eines Gebäudes dem Betriebe eines gewissen Gewerbes gewidmet sind, für eine Zubehör des Gebäudes anzusehen sind, und aus § 93 a. a. O., welche Gesetzesstelle ausdrücklich die zum Betriebe einer Fabrik bestimmten Geräthschaften, wozu zweifelsohne eine Dampfmaschine zu rechnen ist, als zu den Pertinenzstücken der Fabrik gehörig bezeichnet.

Wenn eine Fabrik zum Dampftrieb bestimmt und eingerichtet, eine Dampfmaschine hierzu aufgestellt und mit

*) Vgl. Förster-Eccius, Theorie und Praxis des heutigen gemeinen preussischen Privatrechts Bd. I S. 123 und Note 33.